

Anträge auf Änderung der Jugendordnung

Antrag JO-1

Antrag des **Vorstandes** der Schachjugend Baden: Die Jugendversammlung am 27.09.2020 in Bad Herrenalb möge folgende Änderung der **Jugendordnung** der Schachjugend Baden beschließen:

Änderung des § 10 der SJB Jugendordnung / Jugendsprecher

Bisherige Fassung:

§ 10 Jugendsprecher/in

§ 10.1 Die Schachbezirke des BSV entsenden zur Jugendversammlung der SJB jeweils einen Jugendsprecher.

§ 10.2 Hinsichtlich des aktiven und passiven Stimm- und Wahlrechts besteht keine Altersbegrenzung nach unten. Nach oben endet es mit dem Auslaufen der Amtsperiode beim Erreichen des unter § 3.2 festgelegten Höchstalters.

§ 10.3 Der Jugendsprecher wird von den teilnehmenden Jugendlichen der zentralen Badischen Jugendeinzelmeisterschaften gewählt.

§ 10.4 Die Wahl findet jährlich während der zentralen Badischen Jugendeinzelmeisterschaften statt.

Neue Fassung:

§ 10 Jugendsprecher/in

§ 10.1 Die Schachbezirke des BSV entsenden zur Jugendversammlung der SJB jeweils einen Jugendsprecher.

§ 10.2 Hinsichtlich des **aktiven Wahlrechts des Jugendsprechers der Bezirke** besteht keine Altersbegrenzung nach unten. Nach oben endet es **nach** Erreichen des unter § 3.2 festgelegten Höchstalters mit dem Auslaufen der Amtsperiode.

§ 10.3 Für das **passive Wahlrecht der beiden Jugendsprecher der SJB** müssen diese zu Beginn des laufenden Geschäftsjahres das 16. Lebensjahr vollendet und bei ihrer Erstwahl unter § 3.2 festgelegte Höchstalter noch nicht erreicht haben. Wiederwahl ist zulässig, nach Überschreiten der Altersgrenze jedoch nur noch ein Mal.

§ 10.4 Die beiden Jugendsprecher der SJB werden jährlich von den im badischen Schachverband gemeldeten Jugendlichen während der Badischen Jugend-Einzel-Meisterschaft **am Veranstaltungsort der ältesten Altersklasse** gewählt.

Begründung:

Bisher konnten theoretisch auch Jugendliche unter 16 Jahren, also z. B. mit 12 Jahren Jugendsprecher im Vorstand des SJB sein. Dies ist in Anbetracht der Aufgaben eines Jugendsprechers (z. B. Teilnahme an der DSJ Jugendversammlung und an den monatlichen

abendlichen Telefonkonferenzen) nicht sinnvoll. Daher würden wir ein Mindestalter von 16 Jahren einführen.

Weiterhin präzisieren wir, welche Abschnitte sich auf die Jugendsprecher der Bezirke und welche auf die Jugendsprecher der SJB beziehen.

Hinweis: § 3.2 Jugendlich im Sinne dieser Jugendordnung und der daraus abgeleiteten Ordnungen der SJB ist, wer zu Beginn des jeweiligen Geschäftsjahres das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

Antrag JO-2

Antrag des **Vorstandes** der Schachjugend Baden: Die Jugendversammlung am 27.09.2020 in Bad Herrenalb möge folgende Änderung der **Jugendordnung** der Schachjugend Baden beschließen:

Änderung des § 9 Protokolle

Bisherige Fassung:

§ 9 Protokoll

Über jede Sitzung des Vorstandes und über die Jugendversammlung ist ein Protokoll zu führen. Das Protokoll muss enthalten:

- eine Liste sämtlicher Anwesender mit Kennzeichnung der Stimmberechtigung,
- die eingereichten Anträge,
- die Beschlüsse mit dem Abstimmungsergebnis.

Das Protokoll ist vom Protokollführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen und muss von der nächsten Versammlung des jeweiligen Gremiums genehmigt werden.

Neue Fassung:

§ 9 Protokolle

Über jede Sitzung des Vorstandes und über die Jugendversammlung ist ein Protokoll zu führen. Das Protokoll muss enthalten:

- **Ort und Tag der Versammlung**
- **Bezeichnung des Versammlungsleiters und des Protokollführers**
- **Zahl der erschienenen Mitglieder**
- **Wortlaut der gefassten Beschlüsse**

Ein Protokoll der Jugendversammlung muss von der nächsten Jugendversammlung genehmigt werden.

Begründung:

Obige Punkte sind die Anforderungen aus dem Vereinsrecht. Eingereichte Anträge gehen aus der Einladung hervor.

Protokolle, die meistens online geführt werden, persönlich zu unterzeichnen, entspricht nicht mehr dem Zeitgeist der heutigen digitalen Gesellschaft.

Antrag JO-3

Antrag des **Vorstandes** der Schachjugend Baden: Die Jugendversammlung am 27.09.2020 in Bad Herrenalb möge folgende Änderung der **Jugendordnung** der Schachjugend Baden beschließen:

Streichung der §§ 7.9.6 und 7.9.7

Bisherige Fassung:

§ 7.9.6 Für Sitzungen soll ein schriftliches Protokoll erstellt werden.

§ 7.9.7 Für bei Sitzungen gefasste Beschlüsse muss ein Protokoll erstellt werden.

Begründung:

Die §§ 7.9.6 und 7.9.7 sind bereits Bestandteil des § 9.

Antrag JO-4

Antrag des **Vorstandes** der Schachjugend Baden: Die Jugendversammlung am 27.09.2020 in Bad Herrenalb möge folgende Änderung der **Jugendordnung** der Schachjugend Baden beschließen:

Änderung des § 6.6 Antragsfrist

Bisherige Fassung:

§ 6.6 Anträge für die Tagesordnung müssen spätestens vier Wochen vor der Jugendversammlung bzw. zwei Wochen vor der außerordentlichen Jugendversammlung schriftlich beim 1. Vorsitzenden eingereicht sein. Sie sind dem in 6.1 genannten Personenkreis spätestens zwei Wochen vor der Jugendversammlung bzw. eine Woche vor der außerordentlichen Jugendversammlung zur Kenntnis zu bringen. Alle Anträge sind mit schriftlicher Begründung an den 1. Vorsitzenden einzureichen. Antragsberechtigt ist der in 7.1 genannte Personenkreis und die Bezirke. Anträge, die Ordnungsänderungen zum Ziel haben, sind nur zulässig, wenn daraus der beantragte neue Wortlaut des Ordnungstextes eindeutig hervorgeht.

Neue Fassung:

§ 6.6 Anträge für die Tagesordnung müssen spätestens **drei** Wochen vor der Jugendversammlung bzw. zwei Wochen vor der außerordentlichen Jugendversammlung schriftlich beim 1. Vorsitzenden eingereicht sein. Sie sind dem in § 6.1 genannten Personenkreis spätestens zwei Wochen vor der Jugendversammlung bzw. eine Woche vor der außerordentlichen Jugendversammlung zur Kenntnis zu bringen. Alle Anträge sind mit schriftlicher Begründung an den 1. Vorsitzenden einzureichen. Antragsberechtigt **sind**

- der in § 7.1 genannte Personenkreis,
- **die Bezirke, vertreten durch deren Jugendleiter,**
- **die Vereine, vertreten durch deren Jugendleiter.**

Anträge, die Ordnungsänderungen zum Ziel haben, sind nur zulässig, wenn daraus der beantragte neue Wortlaut des Ordnungstextes eindeutig hervorgeht.

Begründung:

Zurzeit beträgt die Einladungsfrist und die Frist für das Einreichen von Anträge bei der SJB Jugendversammlung vier Wochen. Daraus ergibt sich, dass die Bezirke am Tag des Erhalts der Einladung schon die Anträge hätten einreichen müssen. Das ist zeitlich unvertretbar, daher eine Anpassung der Fristen.

Die Präzisierung der Antragsberechtigten stellt eine Übereinstimmung mit der BSV-Satzung her und nimmt insbesondere auch die Vereine mit ins Boot.